

**Friedhofsgebührensatzung**  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
**Wacken**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken in der Sitzung am 23.05.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.  
§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6 Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	400,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	850,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Teilrasenlage	1.450,00 €
d) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte	1.900,00 €
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	330,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für Särge für 25 Jahre - je Grabbreite	1.100,00 €
b) für Särge für 25 Jahre in Teilrasenlage - je Grabbreite	1.800,00 €
c) für Särge für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte je Grabbreite (betrifft ausschließlich bereits bestehende Gräber)	2.250,00 €
d) für Särge für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte und zusätzlicher Ablagemöglichkeit - je Grabbreite	2.400,00 €
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	330,00 €
3. Grabplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage in Rasen (incl. Namenszug auf den zentralen Gedenksteinen sowie die Pflege der Gesamtanlage)	
a) Erdbestattung	2.500,00 €
b) Urnengemeinschaftsfeld	1.375,00 €
c) Erdbestattung als Sozialbestattung vom Ordnungsamt	1.050,00 €
4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre	1.300,00 €
5. Für eine anonyme Urnenbeisetzung – 1 Urne	935,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| 6. Urnenwahlgrabstätte<br>für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen   | 1.100,00 € |
| 7. a) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre<br>incl. Namensplatte – pro Grabbreite  | 1.150,00 € |
| b) Baumbestattung Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre<br>incl. Feldstein und Namensschild - pro Grabbreite  | 1.150,00 € |
| 8. Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht<br>je Grabbreite und Jahr  | 11,00 €    |
| 9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres-<br>betrag der Gebühren unter Nr. 2.,3 a und b, 6. und 7. berechnet. |            |

**(2) Verwaltungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals                      |          |
| a) liegendes Grabmal  | 44,00 €  |
| b) aufrechtstehendes Grabmal einschließlich Prüfung der Standfestigkeit | 130,00 € |

**(3) Gebühren für die Bestattung**

werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung            |          |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 275,00 € |
| Särge über 1,20m                     | 660,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m   | 300,00 € |
| Särge über 1,20m                     | 700,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung          | 240,00 € |

**(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung -  | 220,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Ehrenhalle aus Anlass einer Bestattung<br>- Pauschale Kostenerstattung<br>Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum<br>gebührenfrei. | 220,00 € |

**(5) Gebühren für Ausgrabungen**

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 3.000,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 600,00 €   |

**(6) Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.01.2022 außer Kraft.

\*

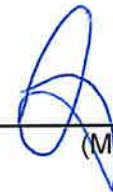
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wacken, den 23.05.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken  
- Der Kirchengemeinderat -

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)



  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

\*

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 23.05.2024
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 03.06.2024
3. veröffentlicht

am 10.06.2024 in der Norddeutschen Rundschau  
am 11. auf der homepage [www.kkre.de/Friedhöfe](http://www.kkre.de/Friedhöfe)  
am 11. öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Wacken

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 3.6.24

